



# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

5 ARs 28/19

vom

9. Juni 2020

in der Justizverwaltungssache

betreffend

wegen Rechtmäßigkeit von Maßnahmen der Justizbehörden

hier: Einsichtnahme in einen internen Geschäftsverteilungsplan

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf Antrag des Generalbundesanwalts und nach Anhörung des Antragsstellers am 9. Juni 2020 gemäß § 29 EGGVG beschlossen:

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe zur Durchführung des Rechtsbeschwerdeverfahrens gegen den Beschluss des Oberlandesgerichts Koblenz vom 16. September 2019 wird zurückgewiesen. Die Entscheidung ergeht gerichtskostenfrei, Kosten werden nicht erstattet.

Gründe:

- 1 Der Antragsteller begehrt die Gewährung von Prozesskostenhilfe, um gegen den Beschluss des Oberlandesgerichts Koblenz vom 16. September 2019 vorzugehen. Dieses hatte unter Zulassung der Rechtsbeschwerde seinen Antrag abgelehnt, die Präsidentin des Oberlandesgerichts Koblenz zu verpflichten, ihm durch Zusendung von Kopien oder einer Datei Einsicht in die senatsinternen Geschäftsverteilungspläne des 3. Strafsenats des Oberlandesgerichts Koblenz zu gewähren.
- 2 Dem Antrag bleibt der Erfolg versagt, denn die beabsichtigte Rechtsverfolgung bietet jedenfalls keine hinreichende Aussicht auf Erfolg (§ 29 Abs. 4 EGGVG i.V.m. § 114 Abs. 1 Satz 1 ZPO). Der Bundesgerichtshof hat inzwischen die bis dahin umstrittene Frage entschieden, ob der vom Antragsteller geltend gemachte Anspruch besteht und dies grundsätzlich verneint (vgl. BGH,

Beschluss vom 25. September 2019 – IV AR (VZ) 2/18, NJW 2019, 3307 m. Anm. Leitmeier und mwN). Dem schließt sich der Senat an. Da der Antragsteller ausdrücklich nur Prozesskostenhilfe für die von ihm beabsichtigte Rechtsverfolgung beantragt hat, war auch nur über diesen Antrag zu entscheiden.

Cirener

Berger

Mosbacher

Köhler

von Häfen